



Gefahrenabwehrverordnung zum Schutze der öffentlichen Sicherheit in der Samtgemeinde Sickte

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) in der Fassung vom 20. Februar 1998 (Nieders. GVBl. S. 101) hat der Rat der Samtgemeinde Sickte in seiner Sitzung am 07. September 2000 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Durchfahrten, Durchgänge, Über- und Unterführungen, Geh- und Radwege, Fußgänger- und Verkaufszonen, Hauszugangswege und -durchgänge, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden, auch wenn sie in Grünanlagen liegen oder Privateigentum sind. Zu Straßen gehören auch Böschungen, Stützmauern, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Rinnensteine und Wassereinläufe, soweit sie für den öffentlichen Verkehr benutzt werden.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden oder allgemein zugänglichen
- Park- und Grünanlagen,
 - Grillplätze, Erholungsanlagen,
 - Gewässer, Badeanlagen, Friedhöfe, Gedenkstätten, Schulhöfe,
 - Spiel-, Bolz- und Sportplätze,
 - Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten,
 - öffentliche Gebäude

auch dann, wenn für das Betreten oder die Benutzung Gebühren oder Eintrittsgelder erhoben werden und ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

§ 2

Schutz öffentlicher Einrichtungen

- (1) Auf öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen ist es verboten,
- a) Straßenlaternen, Lichtmasten, Feuermelder, Notrufanlagen, Denkmäler, Bäume, Versorgungsverteilerschränke sowie sonstige Anlagen und Bauwerke, die der Wasser- und Energieversorgung und dem Fernmeldewesen dienen, zu erklettern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 - b) Hydranten zu verdecken und Schachtdeckel, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen in Straßen und Anlagen zu verstopfen, zu verunreinigen oder unbefugt zu öffnen.
 - c) Öffentliche Gebäude, Tore, Brücken, Bänke, Baulichkeiten, Einfriedigungen, Straßen, Masten, Bäume, Buswartehäuser (Buswartehallen), Verteilerkästen unbefugt zu plakatieren (zu bekleben und zu behängen), zu bemalen oder zu beschriften.
- (2) Verkehrszeichen, Straßenschilder, Hausnummern, Feuermelder und sonstige Hinweisschilder auf öffentlichen Einrichtungen dürfen nicht verdeckt oder sonst in ihrer Sichtbarkeit beeinträchtigt werden.
- (3) Das Fahren, Halten und Parken mit Fahrrädern oder motorbetriebenen Fahrzeugen
- ausgenommen Krankenfahrräder und Kinderkleinräder bis zu einer Größe von 20 Zoll
- sowie das Reiten von Pferden in öffentlichen Anlagen ist nur dann gestattet, wenn diese Nutzungen durch entsprechende Beschilderungen zugelassen sind.

§ 3

Verkehrsbehinderungen und Gefährdungen

- (1) Stacheldraht, Nägel und sonstige scharfe oder spitze Gegenstände auch auf vorhandenen Grundstückseinfriedigungen zu öffentlichen und privaten Grundstücken, durch die Personen und Tiere verletzt und Sachen beschädigt werden könnten, dürfen nicht niedriger als 2,40 m über dem Erdboden angebracht werden.
- (2) Über die Grundstücksgrenze hängende Zweige von Bäumen und Sträuchern sind über den Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Fahrbahnen und Parkspuren bis zu einer Höhe von 4,00 m zu beseitigen. Überhängende trockene Äste und Zweige sind vollständig zu entfernen.

- (3) Bäume, Sträucher, Hecken, Zäune und Gartenanlagen an Straßeneinmündungen dürfen höchstens 0,90 m hoch gehalten werden. Die Länge des so geschaffenen Sichtdreiecks muß von der Fahrbahnachse aus nach beiden Seiten 15 m betragen. Festsetzungen in Bebauungsplänen gehen dieser Regelung vor.
- (4) Fenster, Fensterläden, Klappen usw., die zu öffentlichen Verkehrsflächen hin aufgehen, sind, wenn ihre Unterkante nicht 2,40 m über dem Erdboden liegt, stets so festzustellen, daß sie weder Vorübergehende noch den Verkehr gefährden.
- (3) Kellerluken, die sich in öffentlichen Verkehrsflächen befinden, dürfen nur geöffnet werden, wenn sichergestellt werden kann, daß eine Gefährdung anderer Straßenbenutzer für die Dauer der Öffnung ausgeschlossen ist.
- (6) Eiszapfen an Dachrinnen, Schneeüberhänge und auf Dächern liegende Schneemassen, die eine Gefahr für Personen und Sachen bilden, sind zu entfernen.

§ 4

Verunreinigungen

- (1) Auf öffentlichen Verkehrsflächen und in öffentlichen Anlagen dürfen Papier-, Obst- oder sonstige Abfälle nur in die dafür vorgesehenen Behältnisse entsorgt werden.
- (2) Zur Abholung bereitstehender Abfall, insbesondere Sperrmüll, muß gefahrenfrei so am Straßenrand abgestellt sein, daß Schachtdeckel und Zugänge zu Ver- und Entsorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder anderweitig in Sicherheit und Funktion beeinträchtigt werden.
- (3) Kraftfahrzeuge aller Art dürfen auf öffentlichen Verkehrsflächen nicht gewaschen oder abgespritzt werden.
- (4) Das Verrichten der Notdurft in öffentlichen Anlagen ist verboten.

§ 5

Tierhaltung

- (1) Haustiere und andere Tiere müssen so gehalten werden, daß Dritte nicht gefährdet werden. Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß Tiere nicht durch Bellen, Heulen oder ähnliche Geräusche Dritte erheblich in ihrer Ruhe stören.
- (2) Tierhalter und die mit der Führung oder Beaufsichtigung Beauftragten sind verpflichtet, zu verhüten, daß ihr Tier
 - a) unbeaufsichtigt herumläuft;
 - b) Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt;
 - c) öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen verunreinigt oder beschädigt. Nach der Verunreinigung durch Hundekot ist der Hundehalter bzw. die Hundehalterin oder die mit der Führung und Beaufsichtigung beauftragte Person unverzüglich zur Säuberung verpflichtet. Diese Reinigungspflicht geht der des Anliegers vor.

- (3) Bissige Hunde müssen auf öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Anlagen stets an der Leine geführt werden und einen Maulkorb tragen, der das Beißen sicher verhindert.
- (4) In öffentlichen Anlagen sowie bei öffentlichen Veranstaltungen sind Hunde an der Leine zu führen. Auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Schulhöfen, Park- und Grünanlagen außerhalb der Gehwege, dürfen Hunde nicht mitgenommen werden, ausgenommen sind Blindenhunde im Führereinsatz.

§ 6

Eisflächen

- (1) Das Betreten von Eisflächen aller Gewässer in der Samtgemeinde Sickinge erfolgt auf eigene Gefahr, eine besondere Freigabe erfolgt nicht.
- (2) Nicht gestattet ist es
 - a) Eisflächen mit Fahrzeugen zu befahren,
 - b) Löcher in das Eis zu schlagen oder Eis zu entnehmen, soweit dies nicht zur Erhaltung des Fischbestandes oder zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung erforderlich ist.

§ 7

Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder anderen offenen Feuern ist grundsätzlich nicht erlaubt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung.

Eine nach § 11 dieser Verordnung erteilte Genehmigung ersetzt nicht die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder -besitzers.

Andere Bestimmungen, nach denen offene Feuer gestattet oder verboten sind (z. B. nach Abfallbeseitigungsgesetz), bleiben unberührt.

Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für das Anlegen und Unterhalten von Lagerfeuern bei genehmigten Veranstaltungen.

- (2) Jedes zugelassene Feuer im Freien ist dauernd durch eine erwachsene Person zu beaufsichtigen. Bevor die Feuerstelle verlassen wird, ist sie abzulöschen.

§ 8

Hausnummern

- (1) Jeder Eigentümer oder Erbbauberechtigte bzw. jede Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück mit der von der Gemeinde zugewiesenen Hausnummer auf eigene Kosten zu beschaffen, anzubringen und im Bedarfsfall zu erneuern.
- (2) Die Hausnummern müssen sich deutlich sichtbar vom Hintergrund abheben. Es sind beschriftete Schilder, erhabene Ziffern oder Hausnummernleuchten zu verwenden. Die Nummernschilder müssen mindestens 10 x 10 cm groß und die Ziffern mindestens 7 cm hoch sein.
- (3) Die Hausnummer ist an der Straßenseite des Hauptgebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang (Haupteingang) deutlich sichtbar in der Höhe von 2 - 2,50 m anzubringen und darf nicht durch Bewuchs oder Vorbauten verdeckt sein.
- (4) Liegt das Hauptgebäude mehr als 10 m hinter der Grundstücksgrenze und ist das Gebäude durch eine Einfriedigung von der Straße abgeschlossen, so ist die Hausnummer auch am Grundstückseingang anzubringen.
- (5) Bei der Änderung von Hausnummern sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der betreffenden Grundstücke verpflichtet, die neuen Hausnummern entsprechend den Vorschriften des Absatzes 1 bis 4 anzubringen. Das alte Nummernschild ist so durchzustreichen, daß die alte Nummer lesbar bleibt und darf nicht vor Ablauf eines halben Jahres entfernt werden.

§ 9

Spielplätze

- (1) Das Betreten und der Aufenthalt auf öffentlichen Spielplätzen und deren Einrichtungen ist grundsätzlich nur Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr und ggf. deren Begleitung erlaubt.
- (2) Zum Schutze der Kinder ist es auf den Spielplätzen verboten,
 - gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen,
 - zerbrechliche Materialien aller Art, insbesondere Glasflaschen, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen, wegzuwerfen oder zu hinterlassen,
 - mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderfahrzeuge, zu fahren oder diese abzustellen,
 - alkoholhaltige Getränke zu verzehren,
 - Tiere zu führen oder laufen zu lassen, ausgenommen sind Blindenhunde im Führereinsatz.

§ 10

Lärmverhütung

- (1) Ruhezeiten sind
 - die Sonn- und Feiertage - an Werktagen die Zeiten von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (Mittagsruhe), - 19.00 Uhr bis 22.00 Uhr (Abendruhe), - 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr (Nachtruhe).
- (2) Während der Ruhezeiten nach Abs. 1 hat sich jeder so zu verhalten, daß andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche belästigt werden. Dies gilt insbesondere für
 - den Betrieb von motorbetriebenen Geräten (z.B. Sägen, Bohr- und Stemmmaschinen, Motorsensen, Kompressoren, Rasenmäher),
 - das Ausklopfen von Teppichen, Polstermöbeln und Matratzen, auch auf Balkonen u.ä.
- (3) Das Verbot nach Abs. 2 gilt für Arbeiten und Betätigungen gewerblicher, land- und forstwirtschaftlicher Art nur für die unmittelbar an Senioren- und Pflegeheimen angrenzenden Grundstücke und während der Abend- und Nachtruhe. Es gilt nicht für Arbeiten, die für die Beseitigung einer Gefahr oder eines ähnlichen Notstandes erforderlich sind.
- (4) In Gaststätten, Versammlungs-, Vergnügungs- und Privaträumen müssen die Fenster und Türen während der Mittags- und der Nachtruhe geschlossen sein, wenn gesungen, gekegelt oder musiziert wird. Das Singen, Kegeln, Musizieren und Betreiben von Tonwiedergabegeräten außerhalb geschlossener Räume oder bei geöffneten Fenstern ist verboten, wenn dadurch unbeteiligte Personen belästigt werden können.

Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, TV-, Radio- oder HiFi-Anlagen usw.), dürfen während der Ruhezeiten nur mit solcher Lautstärke betrieben werden, daß unbeteiligte Dritte in ihrer Gesundheit nicht beeinträchtigt werden. Eine gesundheitliche Beeinträchtigung ist in diesem Falle grundsätzlich dann anzunehmen, wenn ein Geräuschpegel in der

 - Mittags- und Abendruhe von 55 dB (A) und in der
 - Nachtruhe von 40 dB (A)

gemessen an der Außenseite des geöffneten Fensters oder der Tür bzw. im Freien (Balkone, Terrassen o.ä.) in 1 m Abstand zur Geräuschquelle überschritten wird.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung auf behördlich genehmigte Festumzüge oder Festveranstaltungen.

§ 11

Ausnahmen

- (1) Die Samtgemeinde Sickte kann auf Antrag in begründeten Fällen Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 2 bis 10 zulassen.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung kann befristet, mit Auflagen versehen und unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden. Sie muß im Voraus erteilt werden und bedarf grundsätzlich der Schriftform.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 59 Abs. 1 des NGefAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 2 bis 10 dieser Verordnung oder dem Umfang von Erlaubnissen gemäß § 11 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 59 Abs. 2 NGefAG mit einer Geldbuße bis zu **5.112,90 Euro**¹ geahndet werden.

§ 13

Geltungsdauer

Die Geltungsdauer dieser Verordnung beträgt 20 Jahre, soweit sie nicht vorher durch eine andere Gefahrenabwehrverordnung ersetzt wird.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die öffentliche Sicherheit, Ordnung und Reinlichkeit in den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Sickte (Detum, Erkerode, Evessen, Sickte und Veltheim) vom 07.02.1977 sowie die Verordnung über die Beschaffung, Anbringung und Unterhaltung von Grundstücksnummernschilder in den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Sickte vom 21.08.1975 außer Kraft.

Sickte, den 19.09.2000

Der Samtgemeindebürgermeister
in Vertretung

L. S.

gez. Winter

¹ Geändert durch Artikel 15 der Euroglättungssatzung der Samtgemeinde Sickte vom 13.12.2001 mit Wirkung vom 01.01.2002.